



Regierungsrat

Luzern, 27. Juni 2017

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 347

Nummer: P 347
Eröffnet: 19.06.2017 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 27.06.2017 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 714

Postulat Oehen Thomas und Mit. über diskriminierungsfreie Elektroauto-Schnellladesysteme im Kanton Luzern

Elektrofahrzeuge haben das Potential, CO₂-Emissionen, Energieverbrauch und Feinstaubbelastungen zu verringern und damit zu den Energie-, Umwelt- und Klimazielen der Schweiz beizutragen. Die Reichweite der momentan auf dem Markt verfügbaren Elektroautos ist aber nach wie vor eingeschränkt. Schnellladestationen können dazu beitragen, die Verbreitung von Elektroautos zu beschleunigen. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) unterstützt deshalb den Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Schnellladestationen für Elektrofahrzeuge entlang der Nationalstrassen. Schnellladestationen sollen E-Autobenutzerinnen und -benutzern ermöglichen, ihre Fahrzeuge möglichst rasch für die Weiterfahrt aufzuladen. Wichtig ist dabei, dass die Schnellladeinfrastruktur von allen Elektroautos gleichermassen genutzt werden kann.

Das ASTRA empfiehlt, dass jede Raststätte in der Schweiz über eine diskriminierungsfreie Schnellladeinfrastruktur verfügt, die jederzeit zugänglich ist und an welcher die Fahrzeuge mit den gebräuchlichen Steckertypen aufgeladen werden können. Das Erstellen und Betreiben von Schnellladestationen soll von Investoren wahrgenommen werden. Die "Empfehlungen zum Aufbau von Schnellladestationen entlang der Nationalstrassen" des ASTRA, die sich auch zu diskriminierungsfreien Ladestationen und zu proprietären Systemen äussern, sollen zur Standardisierung und Vereinheitlichung der Schnellladeinfrastruktur beitragen. Eine erste Auflage der Empfehlungen wurde im Frühling 2015 publiziert. Aufgrund der raschen technologischen Entwicklung in diesem Feld hat das ASTRA in Absprache mit den betroffenen kantonalen Stellen und der Branche die Empfehlungen überarbeitet und im Dezember 2016 eine neue Version veröffentlicht (<https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/themen/elektromobilitaet/schnellladestationen-autobahnraststaetten.html>). Unsere kantonalen Fachstellen stehen in stetem Austausch mit dem ASTRA - unter anderem auch bezüglich technischer und rechtlicher Fragen rund um Schnellladeinfrastrukturen.

Um eine effiziente Flächennutzung sicherzustellen, soll gemäss ASTRA-Empfehlungen das Angebot in seiner Gesamtheit diskriminierungsfrei sein, das heisst für die standardisierten E-Mobilitätsladesysteme soll jeweils mindestens eine Schnellademöglichkeit vorhanden sein. Dies kann entweder eine Ladestation sein, die alle gängigen Steckertypen anbietet, oder auch mehrere Ladestationen mit auf bestimmte Systeme ausgerichteten Ladesäulen, so dass in der Summe alle gängigen Stecker angeboten werden.

Im Kanton Luzern werden aktuell zwei Raststätten betrieben: die Raststätte Neuenkirch und die Raststätte St. Katharina in Inwil. Die Raststättenflächen befinden sich in beiden Fällen - wie in der Nationalstrassengesetzgebung des Bundes vorgesehen - im Eigentum des Kantons Luzern. Der Betrieb der Raststätten ist jedoch Dritten übertragen. Den Raststättenbetreiberinnen obliegt es, mit möglichen Investoren und Betreibern von Schnellladestationen Verträge für die Errichtung von Schnellladestationen auszuhandeln.

In unserem Konzessionsentscheid vom 24. November 2015 für den Bau und Betrieb der neuen Raststätte St. Katharina in Inwil haben wir die Konzessionärin Socar Energy Switzerland GmbH ausdrücklich verpflichtet, auf der Raststätte eine Schnelllade-Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in genügender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die technische Ausführung muss sich gemäss Konzessionsentscheid nach den auf dem Schweizer Markt gängigen Systemen richten und soll einen diskriminierungsfreien Zugang erlauben.

Für den Betrieb der Raststätte Neuenkirch hat der Kanton Luzern 1984 einen Baurechtsvertrag mit der LURAG mit einer Laufzeit von 50 Jahren abgeschlossen. Damals waren Schnellladestationen für Elektrofahrzeuge noch kein Thema, entsprechend findet sich im Baurechtsvertrag auch keine Vorgabe dazu. Nichtsdestotrotz befindet sich auf der Raststätte Neuenkirch heute auf beiden Seiten (Ost und West) jeweils eine Ladestation, welche aktuell von der CKW betrieben wird. Die vorhandenen „AC Typ 2“-Ladebuchsen sind gemäss CKW europäischer Standard, an denen jedes Elektroauto aufgeladen werden kann. Da das ASTRA in seiner 2016 überarbeiteten Empfehlung die Installation von drei spezifizierten Standardsystemen fordert, laufen zurzeit Vertragsverhandlungen zwischen der LURAG als Raststättenbetreiberin und der CKW als Betreiberin der Schnellladestation hinsichtlich Ausbau bzw. Erneuerung der Ladeinfrastruktur. Die Verhandlungen stehen gemäss unseren Informationen kurz vor Abschluss. Neu sollen mehrere leistungsstärkere 3in1-Schnellladestationen auf beiden Raststättenseiten installiert werden.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir in unserem aktuellen Konzessionsentscheid die Betreiberin der Raststätte St. Katharina bereits verpflichtet haben, für eine diskriminierungsfreie Schnellladeinfrastruktur zu sorgen. Im älteren Baurechtsvertrag mit der Betreiberin der Raststätte Neuenkirch ist diese Verpflichtung zwar noch nicht enthalten, die Betreiberin LURAG hält sich jedoch an die Empfehlungen des ASTRA und ist von sich aus für die Installation einer diskriminierungsfreien Schnellladeinfrastruktur besorgt. Vor diesem Hintergrund ist weder ein Eingreifen unseres Rats erforderlich noch muss er weiter in die Pflicht genommen werden. Bei neuen Vertragsverhandlungen würden wir den aktuellen Stand der Technik selbstverständlich berücksichtigen. Wir beantragen Ihnen deshalb, das Postulat abzulehnen.